

Beitragsordnung 2019

(Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2017)

§ 1 Aufnahmegebühr

Bei Neuaufnahmen wird mit Erklärung des Beitritts eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € je Mitglied (Eheleute 20 €) zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens zum 31.01. fällig. Dieser Mitgliederbeitrag ist unabhängig von der Inanspruchnahme einer Leistung zu erbringen. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes im laufenden Jahr ist der Beitrag binnen einem Monat nach Aufnahme zu entrichten.

Zur Vermeidung von kostenpflichtigen Rückbuchungen durch die Banken geben Teilnehmer am Lastschrift-einzugsverfahren spätestens bis 10. Januar des Folgejahres geänderte Bankverbindungen der zuständigen Beratungsstelle bekannt.

§ 3 Höhe der Beiträge

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Mitgliederbeitrages sind die **gesamten Einkünfte und Bezüge im Veranlagungsjahr** (Eheleute zahlen nur einen Beitrag auf die ermittelten gemeinsamen Einkünfte). In Fällen des rückwirkenden Beitritts als Mitglied darf Beitrag auch für zurückliegende Jahre erhoben werden. Die Beiträge sind in der Höhe sozial verträglich gestaffelt und ergeben sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in folgender Höhe (alle Beträge in €):

Beitrags- klasse	Bemessungsgrundlage		OLB-Beitrag (Netto)	19 % MwSt	OLB-Beitrag (Brutto)
1	0	- 15.000	57,95	11,01	68,96
2	15.001	- 20.000	73,50	13,96	87,46
3	20.001	- 25.000	84,00	15,96	99,96
4	25.001	- 30.000	99,75	18,95	118,70
5	30.001	- 35.000	115,50	21,94	137,44
6	35.001	- 40.000	126,00	23,94	149,94
7	40.001	- 50.000	141,75	26,93	168,68
8	50.001	- 80.000	173,25	32,91	206,16
9	ab	80.001	204,75	38,90	243,65

Einmalige Sonderbeiträge:

Bei Nachweis eines sozialen Härtefalls und bei ruhender Mitgliedschaft **kann auf Antrag des Mitgliedes** durch den Beratungsstellenleiter ein Mindestbeitrag in Höhe von 35,- € erhoben werden.

Der Beratungsstellenleiter entscheidet auch einvernehmlich mit dem Mitglied im Einzelfall über Abweichungen von Mitgliederbeiträgen der Beitragsklassen 1 bis 9 oder auch bei rückwirkendem Beitritt.

§ 4 Beitragszahlungen nach § 4 Nr. 3 der Satzung idF. vom 03. Februar 2012 durch Lastschriftinzug

Erteilte Mandate wurden als SEPA-Lastschriftmandate umgewidmet, neue Mandate werden als solche erteilt. Mitglieder, die keine Lastschrift erteilen, zahlen einen Aufschlag von 10 Prozent auf den jeweiligen Nettobeitrag.

§ 5 Mahnverfahren/Sonstiges

Bei nicht geleisteten Mitgliederbeiträgen richtet sich der Forderungsbetrag bezüglich des rückständigen Beitrages nach der Beitragsklasse 9. Bei nachzuweisenden abweichenden Jahresbezügen wird die Beitragsklasse bis vor Beginn eines anwaltlichen/gerichtlichen Mahnverfahrens nach erbrachten Einkommensnachweis berichtigt.

Für jede Zahlungserinnerung werden 3 € und bei OLB - Beitragsmahnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 10 € fällig. Durch Zahlungsverzug entstehende weitere Aufwendungen sind ebenfalls durch das betreffende Mitglied zu zahlen.

Bei vereinsinterner Beitreibung des Mitgliederbeitrages kommt auf Vorstandsbeschluss § 4 Absatz 2 (Erhebung von Verzugszinsen) der Satzung nur in besonderen Fällen zur Anwendung. Bei erforderlichen anwaltlichen oder gerichtlichen Mahnverfahren werden jedoch ausnahmslos Verzugszinsen fällig.

Anfallende Bankgebühren für SEPA-Lastschriften gehen zu Lasten des Verursachers.